

# Basisdokumente

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
Depotreglement	7
Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte	10
Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte	13
Bedingungen für das E-Banking	15
Supercard Teilnahmebedingungen für Kundinnen und Kunden der Bank Cler	19
Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen	20
Wichtige Information betreffend grenzüberschreitende Zahlungsaufträge	22
Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail	23
Information an unsere Kundinnen und Kunden – Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten	24

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten ausserdem Sonderbestimmungen der Bank und die jeweiligen Usanzen.

Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet, wobei diese auch die Kundinnen der Bank umfasst.

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebenen Verfügungsberechtigungen gelten ihr gegenüber bis zur ausdrücklichen Mitteilung einer Änderung, und zwar ohne Rücksicht auf anderslautende Registereintragungen und Veröffentlichungen. Sofern ein Konto oder ein Depot auf mehrere Personen lautet, können ohne gegenteilige Vereinbarung die Berechtigten darüber nur gemeinsam verfügen.

### 2. Legitimationsprüfung und Sorgfaltspflichten

Die Bank hat die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorzunehmen.

Schäden oder andere Nachteile, die trotzdem aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie namentlich aus Unterschriften- und Dokumentenfälschung oder Manipulation elektronischer Übermittlungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorgenommen hat.

Insbesondere besteht keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder von einem Bevollmächtigten an die Bank übermittelte Informationen und Instruktionen mit anderen Informationen und Instruktionen des Kunden abzugleichen.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Weisungen, so beachtet der Kunde alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Elektronische Legitimationsmittel (inkl. Passwörter und Codes) hält er geheim, bewahrt sie getrennt voneinander auf und befolgt allfällige Sicherheitsempfehlungen der Bank zu den elektronischen Dienstleistungen/Produkten, um Missbräuche zu verhindern. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese der Bank umgehend mit. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

Die Bank trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden oder anderer Nachteil ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde. Für Schäden oder andere Nachteile aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in Geräte oder Software des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Kunden und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Kunde.

### 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.

### 4. Mitteilungen der Bank und Übermittlungsfehler

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon, elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, Telefax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kommunikationskanäle) sowie anderen Übermittlungs- und Transportarten an die vom Kunden oder von seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Kontaktdaten zu kommunizieren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die ihr gemeldeten Angaben über sich oder seine Bevollmächtigten, z.B. Namen, Adresse, Domizil, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten.

Mitteilungen der Bank gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzten vom Kunden bekanntgegebenen Kontaktdaten abgesandt oder gemäss Weisung des Kunden anderweitig deponiert worden sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im physischen oder elektronischen Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Die Bank kann dem Kunden mittels Publikation im Internet (unter [www.cler.ch](http://www.cler.ch)) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, elektronischen Kanälen oder anderen Übermittlungs- und Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlusten, Verspätungen, Unregelmässigkeiten, Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Soweit die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde diesen Schaden.

## 5. Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung oder Nicht- oder Falschdurchführung von Aufträgen oder von Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innerhalb der von der Bank allenfalls angesetzten Frist anzubringen.

Treffen Dokumente oder Mitteilungen, die der Kunde erwartet (z.B. Konto-/Depotauszüge, Börsenabrechnungen) nicht ein, hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen haben innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die Bank zu erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Beanstandung, gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Mitteilungen und Auszüge als genehmigt.

In jedem Fall trägt der Kunde den Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

## 6. Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann die Bank unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Werden Aufträge mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet die Bank höchstens für den Zinsausfall (gilt nicht für Börsenaufträge).

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde die Bank vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

## 7. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Kontoguthaben des Kunden und an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung oder darauf, ob diese Ansprüche speziell sichergestellt sind.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank,

insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird.

Befindet sich der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so kann die Bank nach ihrer Wahl, auch bezüglich der Reihenfolge, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

## 8. Konditionen, Steuern und Abgaben

Die vereinbarten oder üblichen Konditionen (Zinsen, Gebühren [inkl. Guthabengebühren], Kommissionen, Spesen) und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, haften diese solidarisch.

Die aktuellen Konditionen und andere Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Geldmarktverhältnisse bzw. der Kosten und bei Neubeurteilung der Geschäftsrisiken, durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Änderungen oder neu eingeführte Konditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Mitteilung kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktmerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

Etwaige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30% Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwält werden.

## 9. Fremde Währungen

Die den Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig im Verhältnis zu seinen Guthaben jedes die Gesamtanlage betreffende Risiko,

insbesondere aus gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen und Steuern und sonstigen Lasten in allen beteiligten Ländern.

Der Kunde kann über Guthaben in Fremdwährung durch Verkauf oder Überweisungen ohne Weiteres verfügen. Anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

Die Bank ist mangels anderslautender Instruktionen berechtigt, Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen in Schweizer Franken vorzunehmen – und zwar zum Kurs des Eingangs- bzw. Verarbeitungstages –, es sei denn, der Kunde besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den jeweiligen Betrag nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

#### **10. Wechsel, Checks und andere Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhanden gekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

#### **11. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Der Kunde und die Bank können Bankbeziehungen jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

#### **12. Beschränkung von Dienstleistungen, Liquidation**

Zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung kann die Bank Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Dies gilt unabhängig von ergänzenden Regelungen zu einzelnen Bankdienstleistungen. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art (z.B. Auftrag zur Ein-/Auszahlung, zur Überweisung bzw. Übertragung von Guthaben, Effekten und sonstigen Vermögenswerten, zur Saldierung etc.) aufschieben oder beschränken sowie generell die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte oder Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlässt der Kunde nach einer von der Bank infolge Kündigung der Geschäftsbeziehung oder Beschränkung von Dienstleistungen angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

#### **13. Feiertage**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

#### **14. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)**

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dienstleister (andere Banken und RechtsEinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank oder Dritte) innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an Dienstleister übermittelt werden und dass diese Dienstleister ihrerseits weitere Dienstleister beziehen. Sämtliche Dienstleister sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

#### **15. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften**

Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn sowie auf weitere an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten beteiligte Personen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen sowie Deklarations- und Meldepflichten) verantwortlich. Er hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein. Auf Verlangen der Bank dokumentiert der Kunde, dass er bzw. weitere an der Beziehung beteiligte Personen die jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften eingehalten haben.

#### **16. Bankkundengeheimnis und Datenschutz**

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen.

Die Pflicht der Bank zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses entfällt bei gesetzlichen oder regulatorischen Auskunfts- oder Meldepflichten der Bank, bei Einwilligung des Kunden oder bei Vorliegen anderer gesetzlicher Rechtfertigungsgründe wie namentlich der Wahrung berechtigter Interessen der Bank. Das Bankkundengeheimnis gilt insbesondere nicht:

- a) gegenüber Dritten im In- und Ausland (z.B. Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Börsen, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, zuständigen Behörden sowie anderen involvierten Drittparteien) bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt (z.B. Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-,

Devisen- und anderen Kundengeschäften), insbesondere auch solchen mit Bezug zum Ausland. Solche Offenlegungen können sich aus in- oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, vertraglichen Bestimmungen oder Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben;

- b) bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden oder weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei);
- c) für die Sicherung oder Durchsetzung im In- oder Ausland von Forderungen oder anderen Rechten gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von für den Kunden bestellten Sicherheiten;
- d) bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden;
- e) für den Austausch von Informationen zwischen der Bank und anderen Banken und Rechtseinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank in der Schweiz zu Geschäftszwecken, wie umfassende und effiziente Durchführung und Betreuung des kundenbezogenen Bankgeschäfts, Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften, Sicherstellung des Risikomanagements, Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften oder aus Compliancegründen. Die Empfänger sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

Die Bank speichert und bearbeitet Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, und Daten von Drittquellen und kann daraus Profile erstellen und bearbeiten. Diese können zwischen der Bank und anderen Banken und Rechtseinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank zu den in lit. e) aufgeführten Gründen sowie zu Marktforschungs- und Marketingzwecken ausgetauscht und genutzt werden.

Die Bank publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen im Internet (unter [www.cler.ch/datenschutzerklaerung](http://www.cler.ch/datenschutzerklaerung)).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung unterliegen.

### 17. Kontaktlosigkeit

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die zwischen ihm und der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen kontaktlos im Sinne der einschlägigen Regulatorien werden. Insbesondere ist er gehalten, der Bank jegliche Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. infolge Heirat) unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sobald die Beziehung kontaktlos geworden ist.

Nebst den Konditionen und anderen Belastungen gemäss Listen/Produktmerkblättern, welche auch im Falle der Kontaktlosigkeit weiter gelten, ist die Bank berechtigt, für ihre Umtriebe bei eingetretener Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit eine spezielle Gebühr sowie Ersatz sämtlicher Auslagen vom Kunden zu erheben.

### 18. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

### 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **ausschliesslich schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Domizil sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel**. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstandsbestimmungen des schweizerischen Rechts.

# Depotreglement

## 1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Werten und Sachen (Depotwerten) durch die Bank, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

## 2. Entgegennahme

Die Bank übernimmt als Depotwerte in der Regel in offenem Depot insbesondere:

- Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte und weitere nicht verbrieft Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung (bzw. Verbuchung) und Verwaltung;
- vertretbare Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität sowie Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolice) zur Verwahrung.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Sofern die Bank die Depotwerte aufgrund von Anlegerrestriktionen, rechtlichen, regulatorischen oder produktspezifischen oder sonstigen Gründen nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Erhält die Bank auch nach einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist vom Kunden keine Instruktionen, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

## 3. Sorgfaltspflicht

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

## 4. Auslieferung und Übertragung der Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte gemäss den am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und Form ausgeliefert bzw. übertragen werden. Die Gebühren für Auslieferung und Übertragung richten sich nach den einsehbaren Listen/

Produktemerkblättern. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist eine Wertdeklaration erforderlich, nimmt die Bank diese bei Fehlen besonderer Instruktionen des Kunden nach eigenem Ermessen vor.

## 5. Vertragsdauer

Das Depotverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

## 6. Konditionen

Die aktuellen Konditionen und anderen Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Kosten und Neubeurteilung von Geschäftsrisiken durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktemerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind (z.B. Kommissionen und Spesen Dritter, Verfahrens- und Rechtskosten, die der Bank im Zusammenhang mit den Depotwerten entstehen), kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

## 7. Vertriebsentschädigungen

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und anderen Anlageprodukten Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegekommissionen, erhalten. Die Bank vergütet vereinbarte Vertriebsentschädigungen periodisch dem Kunden weiter.

## 8. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, durch eine Drittverwahrstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland getrennt oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Bei einer Drittverwahrung haftet die Bank nur für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrstelle.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls sammelverwahrt werden. Von der Sammelverwahrung ausgenommen bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Drittverwahrstellen können

ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten geltend machen.

Wird der Bank die Rücknahme im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden bei einer Verwahrungsstelle bzw. Korrespondenzbank ihrer Wahl am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

## 9. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte schweizerischer Emittenten werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) auf den Namen des Kunden zur Eintragung angemeldet, sofern eine entsprechende Ermächtigung des Kunden vorliegt. Damit werden die zur Registrierung übermittelten Daten (insbesondere seine Identität) der entsprechenden Stelle (Gesellschaft, Registerführer etc.) bekannt.

Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf den Namen eines Dritten oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

## 10. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Melde- und Anzeigepflichten sowie weiterer Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern verantwortlich. Massgebend ist das anwendbare in- oder ausländische Recht. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nominee-gesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Melde- oder Anzeigepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist alleine verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen usw. ist Sache des Kunden.

Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.

## 11. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

## 12. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- Entgegennahme fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalbeträge;
- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Splits, Spin-offs etc.);
- Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten etc.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit.

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig bei der Bank eingegangenen Auftrag des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie:

- Ausübung von Bezugs-, Wandel- und Optionsrechten;
- Besorgung von Konversionen;
- Einzahlung auf nicht voll einbezahlte Depotwerte;
- Ausführung von Aufträgen aus Titellofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen etc.

Wenn möglich informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende die Depotwerte betreffende Ereignisse. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Üblicherweise werden nicht ausgeübte Bezugsrechte verkauft und Rückkauf-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Keine Verwaltungshandlungen besorgt die Bank insbesondere:

- bei couponslosen Namenaktien, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Ausschüttungen nicht auf die Bank lautet;
- für ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden;
- für Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolice).

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Solange die Verwaltung durch die Bank andauert, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Emittenten oder Drittverwahrstellen die für die Verwaltung der Depotwerte erforderlichen Instruktionen zu erteilen und die nötigen Auskünfte einzuholen.



Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

### **13. Gutschriften und Belastungen**

Gutschriften und Belastungen werden auf einem vom Kunden bezeichneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken umzurechnen.

Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen, und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens fünf Bankwerkstage vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein.

### **14. Verzeichnisse**

Die Bank übermittelt dem Kunden in der Regel auf Jahresende eine Aufstellung über den Bestand der verwahrten Depotwerte. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

### **15. Änderungen des Depotreglements**

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

## Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Bank Cler Maestro Karte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für Einzahlungsdienstleistungen der Bank (vgl. Ziff. III)

#### 2. Kontobeziehung

Die Bank Cler Maestro Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

#### 3. Kartenberechtigte\*

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bank Cler Maestro Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

#### 4. Eigentum

Die Bank Cler Maestro Karte bleibt Eigentum der Bank.

#### 5. Gebühr

Für die Ausgabe der Bank Cler Maestro Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind.

Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Bank Cler Maestro Karte ausgestellt ist.

#### 6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

##### a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Bank Cler Maestro Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

##### b) Aufbewahrung

Die Bank Cler Maestro Karte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

##### c) Geheimhaltung der PIN (Persönliche Identifikationsnummer)

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bank Cler Maestro Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

##### d) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

##### e) Weitergabe der Bank Cler Maestro Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Bank Cler Maestro Karte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

##### f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Bank Cler Maestro Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Bank Cler Maestro Karte in einem Gerät ist die von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II. 5 und Ziff. II. 10).

##### g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars und der Abtretungserklärung ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

##### h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

#### 7. Deckungspflicht

Die Bank Cler Maestro Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

#### 8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Bank Cler Maestro Karte (gemäss Ziff. I. 1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II. 5). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

\* Die Begriffe Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigter werden vorliegend der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet

## 9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Bank Cler Maestro Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Bank Cler Maestro Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Bank Cler Maestro Karte ersetzt.

## 10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Bank Cler Maestro Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Bank Cler Maestro Karte zurückzuführen sind.

## 11. Änderungen der Bedingungen und der Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bank Cler Maestro Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

## 12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## II. Bank Cler Maestro Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

### 1. Bargeldbezugsfunktion

Die Bank Cler Maestro Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Bank Cler Maestro Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

### 2. Zahlungsfunktion

Die Bank Cler Maestro Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN, mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges oder durch blosser Verwendung der Karte (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Bank Cler Maestro Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

### 3. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Bank Cler Maestro Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Bank Cler

Maestro Karten ausgestellt, so erhält jede Bank Cler Maestro-Karte je eine eigene PIN.

## 4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Bank Cler Maestro Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I. 6 lit.d) noch auf der Bank Cler Maestro Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

## 5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Bank Cler Maestro Karte durch

- Eingabe der PIN,
- Unterzeichnen des Transaktionsbeleges oder
- kontaktloses Bezahlen

legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit der Bank Cler Maestro Karte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bank Cler Maestro Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

## 6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Bank Cler Maestro Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Bank Cler Maestro Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

## 7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bank Cler Maestro Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

## 8. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Bank Cler Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

## 9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

## 10. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Bank Cler Maestro Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Bank Cler Maestro Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, er den Verlust der Bank Cler Maestro Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro Karten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Bank Cler Maestro Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

## III. Bank Cler Maestro Karte für Einzahlungsdienstleistungen

Die Bank Cler Maestro Karte kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Automaten genutzt werden. Der vom Automaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem auf der Bank Cler Maestro Karte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Banco-maten ausgewählten Konto abzüglich der in der Preisliste angegebenen Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

# Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Bank Cler Bankkarte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Als Bargeldbezugskarte an Geldausgabeautomaten (GAA) bei der Bank Cler (nachfolgend «Bank» genannt) (vgl. II.)
- Für Einzahlungsdienstleistungen der Bank (vgl. III.)
- Kontosaldo und Transaktionen abfragen

### 2. Kontobeziehung

Die Bank Cler Bankkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank. Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten eine Bankkarte abgegeben wird.

### 3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bank Cler Bankkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

### 4. Eigentum

Die Bank Cler Bankkarte bleibt Eigentum der Bank.

### 5. Gebühr

Für die Ausgabe der Bank Cler Bankkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Bank Cler Bankkarte ausgestellt ist.

### 6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten

#### a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Bank Cler Bankkarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

#### b) Aufbewahrung

Die Bank Cler Bankkarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

#### c) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bank Cler Bankkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

#### d) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

#### e) Weitergabe der Bank Cler Bankkarte

Der Kartenberechtigte darf seine Bank Cler Bankkarte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

#### f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Bank Cler Bankkarte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Bank Cler Bankkarte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II. 4 und II. 9)

#### g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars und der Abtretungserklärung ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

#### h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

### 7. Deckungspflicht

Die Bank Cler Bankkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

### 8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Bank Cler Bankkarte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.4).

### 9. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Bank Cler Bankkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Bank Cler Bankkarte zurückzuführen sind.

## 10. Änderungen der Bedingungen und Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bank Cler Bankkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

## 11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## II. Bank Cler Bankkarte als Bargeldbezugskarte

### 1. Bargeldbezugsfunktion

Die Bank Cler Bankkarte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an den GAA der Bank bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

### 2. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Bank Cler Bankkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Bank Cler Bankkarten ausgestellt, so erhält jede Bank Cler Bankkarte je eine eigene PIN.

### 3. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, am GAA der Bank eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Bank Cler Bankkarte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. d), noch auf der Bank Cler Bankkarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

### 4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich bei Verwendung der Bank Cler Bankkarte durch Eingabe der PIN legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit der Bank Cler Bankkarte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den auf diese Weise legitimierten Betrag dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bank Cler Bankkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

### 5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank, unter Abzug eines Selbstbehalts von 10% – höchstens jedoch 300 CHF pro Bank Cler Bankkarte und Ereignis –, Schäden, die dem Kontoinha-

ber aus missbräuchlicher Verwendung der Bank Cler Bankkarte durch Dritte entstehen. Mitefasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Bank Cler Bankkarte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

### 6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bank Cler Bankkarte ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

### 7. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Bank Cler Bankkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

### 8. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen am GAA auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

### 9. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen, die Bank Cler Bankkarte zu sperren. Die Bank sperrt die Bank Cler Bankkarte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Bank Cler Bankkarte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung.

Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Bank Cler Bankkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

## III. Bank Cler Bankkarte für Einzahlungsdienstleistungen

Die Bank Cler Bankkarte kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Automaten benutzt werden. Der vom Automaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem auf der Bank Cler Bankkarte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Bancomaten ausgewählten Konto abzüglich der in der Preisliste angegebenen Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

## Bedingungen für das E-Banking

### 1. Dienstleistungen im E-Banking

- 1.1. Die von der Bank Cler AG (im Nachfolgenden «Bank») angebotenen Dienstleistungen im E-Banking sind in den «Informationen zum E-Banking» beschrieben. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen. Die «Informationen zum E-Banking» sind auf der Website der Bank auf der entsprechenden Loginseite zum E-Banking abrufbar. Die Bank behält sich deren jederzeitige Änderung vor.
- 1.2. Zahlungs- und Börsenaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Die Ausführungszeiten sind den «Informationen zum E-Banking» zu entnehmen.
- 1.3. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen finden. Im Anwendungsbereich der vom Kunden gewünschten Dienstleistungen über das E-Banking gehen die nachfolgenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen vor.
- 1.4. Mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung «E-Dokumente» werden dem Kunden und/oder dem Nutzer die Bankbelege für Konti/Depots elektronisch via E-Banking bereitgestellt. Bestehende Postversand- oder Aufbewahrungsinstruktionen werden dadurch ersetzt, womit z.B. die Konto-/Depotauszüge, Anzeigen aus dem Zahlungsverkehr, Abrechnungen aus dem Börsenhandel und weitere Anzeigen/Benachrichtigungen (nachfolgend «Bankbelege») anstatt in Papierform einzig elektronisch im Rahmen von E-Banking der Person, welche die Dienstleistung «E-Dokumente» in Anspruch nimmt, zur Verfügung gestellt werden. Der Kontoabschluss und die Steuerbescheinigungen werden weiterhin per Post zugestellt. **Die Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Kunden sind damit erfüllt.**

### 2. Nutzer/Loginverfahren/Identifikationsmittel

- 2.1. Zugang zum E-Banking erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Identifikationsmittel im Rahmen des jeweils gewählten Loginverfahrens als Nutzer legitimiert. Als Nutzer gilt nachfolgend die vom Kunden in der E-Banking-Vereinbarung für die Nutzung von E-Banking bezeichnete Person (d.h. der Kunde selbst oder eine bevollmächtigte Person).
- 2.2. Als Identifikationsmittel für die Nutzung des E-Banking sind erforderlich:
  - a) die dem Nutzer von der Bank zugestellte Identifikationsnummer und
  - b) das persönliche, selbst wählbare Passwort des Nutzers und

c) ein jeweils einmalig gültiger Zusatzcode, der zeitnah gemäss dem jeweils vom Nutzer gewählten Loginverfahren übermittelt wird und nach Eingabe der gültigen Identifikationsnummer und des gültigen Passworts eingegeben oder bestätigt werden muss. Das Erfordernis der Eingabe eines Zusatzcodes kann je nach gewähltem Loginverfahren, wie beispielsweise der Nutzung eines Softwarezertifikats (SoftCert), entfallen.

Die einzelnen seitens der Bank jeweils zur Verfügung gestellten Loginverfahren können gemäss dem sich im Laufe der Zeit ändernden Stand der Technik ebenfalls ändern und werden auf der Website der Bank und gegebenenfalls in spezifischen Produkt- oder sonstigen Dokumentationen beschrieben.

Die Bank behält sich vor, bestehende Loginverfahren abzulösen und neue einzuführen, welche die vorstehend beschriebenen ergänzen oder ablösen können.

- 2.3. Wer sich gemäss Ziff. 2.2 legitimiert, gilt gegenüber der Bank als Berechtigter zur Nutzung von E-Banking-Dienstleistungen sowie anderer elektronischer Kanäle der Bank, deren Zugang ein entsprechendes Login erfordert.

Die Bank darf ihn daher im Rahmen und im Umfang der vom Kunden in der «Vereinbarung für das E-Banking» gewählten Dienstleistungen und Verfügungsarten, unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum Kunden – falls er nicht mit diesem identisch ist – und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen in Unterschriftendokumenten sowie ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung und unabhängig vom Rechtsverhältnis der Bank zum Kunden mittels E-Banking Abfragen tätigen, verfügen, Dokumente elektronisch beziehen sowie andere Funktionalitäten in den elektronischen Kanälen der Bank, deren Zugang mittels E-Banking-Login ermöglicht wird, nutzen lassen. Sie ist berechtigt, von ihm auch Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegenzunehmen und diese auszuführen.

- 2.4. Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erbringung von E-Banking-Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Nutzer in anderer Form (z.B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.
- 2.5. Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche verbuchten Transaktionen, welche im Rahmen der vereinbarten E-Banking-Dienstleistungen vom Nutzer unter Verwendung seiner Identifikationsmittel getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg

erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert und elektronisch bereitgestellte Dokumente als vom legitimierten Nutzer rechtmässig bezogen.

### 3. Sorgfaltspflichten des Kunden/Nutzers

- 3.1 Der Nutzer ist verpflichtet, das erste von der Bank mitgeteilte Startpasswort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Passwörter dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.
- 3.2 Erhält der Nutzer allfällige Aktivierungs- und/oder Verifizierungscodes für E-Banking-Dienstleistungen, ist er verpflichtet, die Aktivierung bzw. Verifizierung unverzüglich und weisungsgemäss vorzunehmen.
- 3.3 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass sämtliche Identifikationsmittel geheim gehalten werden und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt sind. Insbesondere dürfen Passwörter nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf einem Endgerät (z.B. Computer, Laptop, Tablet, Mobiltelefon) abgelegt oder anderweitig aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen Identifikationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Der Nutzer nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank ihn niemals per E-Mail auffordert, seine Identifikationsmittel für E-Banking in irgendwelchen Erfassungsmasken einzugeben oder auf irgendeine Weise an die Bank oder sonstige Adressaten zu übermitteln.
- 3.4 Der Kunde trägt die Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Identifikationsmittel ermächtigter Nutzer ergeben, sofern es die Bank nicht unterlassen hat, mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu handeln.

Tritt ein Schaden oder ein anderer Nachteil ein, ohne dass die Bank oder der Kunde bzw. Nutzer ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache des Schadens bzw. der schädigenden Handlung gesetzt wurde. Für Schäden oder andere Nachteile aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in Geräte oder Software des Nutzers übernimmt die Bank keine Haftung.

- 3.5 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von einem/mehreren Identifikationsmittel/-n eines berechtigten Nutzers erlangt haben, so hat der Nutzer das entsprechende Identifikationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat er den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw. selbst zu sperren, indem er die auf den entsprechenden Webseiten der Bank umschriebenen Massnahmen ergreift oder gemäss Ziff. 5.1 dieser Bestimmungen vorgeht.
- 3.6 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Zugang zum Endgerät des Nutzers

erlangt haben (z.B. bei Verlust oder Diebstahl des Endgeräts), so ist der Nutzer zudem verpflichtet, während der auf den Webseiten der Bank umschriebenen Supportzeiten umgehend telefonisch die Hotline zu kontaktieren.

- 3.7 Der Nutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen. Die Verantwortung bezüglich der vom Nutzer übermittelten Daten bleibt beim Kunden.

### 4. Ausschluss der Haftung der Bank und deren Angestellten

- 4.1 Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im E-Banking angezeigten Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Solche Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Massgebend sind die Angaben in den Auszügen und Belegen der Bank, die dem Kunden in Papierform oder elektronisch zugestellt werden.
- 4.2 Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist die alleinige Sache des Nutzers. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank für den Internetzugang und für die Nutzung des E-Banking erforderliche spezielle Software weder vertreibt noch den Nutzer bei Software- und Hardwareproblemen unterstützt. Die Bank übernimmt demzufolge weder für Netzbetreiber (Provider) noch für allenfalls erforderliche Software eine Gewähr.
- 4.3 Der Datenverkehr erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Telekommunikationsnetze (Telefon, Internet etc.). Die Bank schliesst die Haftung für Schäden aus der Benützung dieser Netze aus. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden/Nutzer infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen des Telefonnetzes oder des Internets, rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Netze, Überlastungen der Netze, mutwilliger Blockierung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber entstehen.
- 4.4 Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Verantwortung für das Endgerät des Nutzers übernehmen, da dies aus technischer Sicht nicht möglich ist (zu den Risiken vgl. Ziff. 8).
- 4.5 Im Übrigen schliesst die Bank die Haftung für allenfalls von ihr empfohlene oder gelieferte Software (z.B. CD, Download, Apps) sowie für die Folgen, die sich aus und während des Transports der Software via Internet ergeben, ausdrücklich aus.
- 4.6 Die Bank haftet bei Anwendung der geschäftsüblichen Sorgfalt nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen, insbesondere in der Verarbeitung im E-Banking-Betrieb (z.B. verursacht durch rechtswidrige Eingriffe ins System).



- 4.7 Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistungen des E-Banking zum Schutz des Kunden/Nutzers bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus einem solchen Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.
- 4.8 Werden Aufträge mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet die Bank höchstens für den Zinsausfall (gilt nicht für Börsenaufträge).

### 5. Sperre

- 5.1 Der Kunde kann den eigenen oder den Zugang des von ihm bevollmächtigten Nutzers zu den Dienstleistungen im E-Banking sperren lassen. Die Sperrung kann nur während der in den «Informationen zum E-Banking» angegebenen Zeiten verlangt werden. Die Bank kann verlangen, dass eine Sperrung zusätzlich schriftlich bestätigt werden muss. Der Nutzer kann den Zugang zu den Dienstleistungen im E-Banking jederzeit auch selber sperren, indem er dreimal hintereinander ein falsches Passwort oder einen falschen Zusatzcode eingibt, sofern das von ihm genutzte Loginverfahren die Eingabe eines Zusatzcodes verlangt.
- 5.2 Die Bank kann verlangen, dass der Kunde die Aufhebung einer von diesem oder einem Nutzer veranlassten Sperrung schriftlich beantragt.
- 5.3 Ebenso ist die Bank berechtigt, den Zugang des Nutzers zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung der entsprechenden E-Banking-Vereinbarung zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen als angezeigt erscheint.

### 6. Vollmachtsbestimmungen

Die Ermächtigung eines Nutzers zur Nutzung der Dienstleistungen im E-Banking gilt bis zum an die Bank gerichteten schriftlichen Widerruf durch den Kunden. Die Löschung oder Änderung der Vollmacht bzw. des Zeichnungsrechts eines bevollmächtigten Nutzers gemäss bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten oder die Löschung bzw. Änderung des Zeichnungsrechts eines Nutzers im Handelsregister bewirkt nicht automatisch die Aufhebung von dessen Ermächtigung zur Benützung des E-Banking.

Eine erteilte Ermächtigung erlischt im Todesfall sowie bei allfälligem Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht automatisch.

### 7. Finanzassistent

- 7.1 Die Bank stellt einen Finanzassistenten zur Verfügung. Dieser stellt eine Dienstleistung im Rahmen des E-Banking bzw. im Rahmen der digitalen Kanäle der Bank dar. Der Finanzassistent unterstützt den Kunden bei der Verwaltung seiner persönlichen Finanzen.
- 7.2 Im Rahmen des Finanzassistenten werden Kontotransaktionen und – sofern dafür im Rahmen des E-Banking bzw. in den digitalen Kanälen der Bank eine ausdrückli-

che Einwilligung erteilt wurde – Kreditkartentransaktionen sowie vom Kunden erfasste Daten automatisch bestimmten Kategorien zugeordnet. Der Kunde kann die Zuordnung jederzeit anpassen.

- 7.3 Die Vertraulichkeit der Kundendaten ist jederzeit gewährleistet. Es werden keine Daten, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, an Dritte weitergegeben.
- 7.4 Der Kunde kann den Finanzassistenten in den Einstellungen jederzeit deaktivieren oder die Zustimmung zum Einbezug von Kreditkartendaten jederzeit widerrufen. Die Bank kann die Dienstleistung nach eigenem Ermessen vorübergehend oder dauernd einstellen.

### 8. Sicherheit im E-Banking

- 8.1 Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, das Internet, transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt, unverschlüsselt bleiben hingegen jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich.
- 8.2 Bei der Entwicklung des E-Banking wird besonderer Wert auf die Sicherheit gelegt. Zur Sicherheit des Kunden/Nutzers wurde ein mehrstufiges Sicherheitssystem entwickelt, das unter anderem auf kryptografische Verfahren mit hohem Standard zurückgreift. Aufgrund der Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Seiten der Bank wie auch des Kunden bzw. Nutzers eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Der Kunde/Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere das Endgerät die Schwachstelle beim Zugang zum E-Banking ist. Die regelmässige Aktualisierung (Updates) der Software (z.B. Betriebssystem) des Endgeräts ist Sache des Nutzers.
- 8.3 Der Kunde/Nutzer nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis:
- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Systemvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, File-Transfers, Bildschirmabstrahlung etc.). Es obliegt dem Kunden/Nutzer, sich über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
  - Die Erstellung eines Nutzerprofils durch den Internetprovider des Nutzers kann niemand ausschliessen, d.h., dieser Provider hat die Möglichkeit, nachzuvollziehen, wann der Nutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
  - Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt

Zugang zum Endgerät des Nutzers verschafft (z.B. mittels Java- oder ActiveX-Applikation).

- Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich bei Nutzung des Internets Schadsoftware (wie z.B. Computerviren) auf dem Endgerät des Nutzers ausbreitet, wenn dieses in Kontakt mit anderen Systemen steht, sei es über Computernetze oder andere Datenträger.
- Es wird vorausgesetzt, dass der Nutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Modifikationen des Betriebssystems des Endgeräts des Nutzers (z.B. Jailbreak, Rooten) können einen unberechtigten Zugriff erleichtern.

### 9. Import- und Exportbeschränkungen

- 9.1 Der Kunde/Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit Benützung des E-Banking aus dem Ausland unter Umständen Bestimmungen des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Kunden/Nutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.
- 9.2 Der Kunde/Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich Verschlüsselungsalgorithmen Import- und Exportbeschränkungen bestehen können, gegen die bei einer Nutzung von E-Banking-Dienstleistungen im Ausland bzw. vom Ausland aus gegebenenfalls verstossen werden könnte.

### 10. Kundendaten und Marketing

Der Kunde/Nutzer ist damit einverstanden, dass die Bank Kunden- resp. Nutzerdaten aus dem E-Banking zu internen Marketingzwecken verarbeitet. Betreffend den Umgang mit Kundendaten wird überdies auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung der Bank verwiesen. Diese ist auf der Website der Bank unter [www.cler.ch/datenschutzerklaerung](http://www.cler.ch/datenschutzerklaerung) einsehbar.

### 11. Vertragsauflösung

Vereinbarungen für das E-Banking können seitens des Kunden und der Bank jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Bank ist berechtigt, bestehende Vereinbarungen für das E-Banking und damit den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen nach eigenem Ermessen ohne vorgängige Kündigung oder nachträgliche Mitteilung an den Kunden aufzuheben, wenn ein Zugang innerhalb eines Jahres seit Abschluss der Vereinbarung nie oder während mehr als eines Jahres nicht mehr genutzt wurde.

### 12. Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen

Allfällige gesetzliche oder anderweitige Bestimmungen, die den Betrieb und die Benützung des Internets regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für bestehende Vereinbarungen für das E-Banking.

### 13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

13.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch für die Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen im E-Banking.

### 14. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

### 15. Änderung der Bedingungen für das E-Banking

Die Bank kann die Bedingungen und das Angebot für das E-Banking jederzeit ändern. Sie zeigt dies dem Kunden/Nutzer auf geeignete Weise an. Äussert sich der Kunde zu Änderungen der Bedingungen und/oder der Dienstleistungen nicht innert Monatsfrist seit deren Bekanntgabe, gelten die Änderungen als genehmigt.

### 16. Mobile Banking

Die vorliegenden Bedingungen für das E-Banking gelten auch für die Dienstleistung Mobile Banking. Allfällige Abweichungen ergeben sich aus den Bestimmungen in den «Informationen zum E-Banking».

Stand Januar 2020

## Supercard Teilnahmebedingungen für Kundinnen und Kunden der Bank Cler

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen regeln die Beziehung zwischen Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde»), welche mit der Supercard am Bonusprogramm der Bank Cler AG teilnehmen, und der Bank Cler AG (nachfolgend «Bank Cler»). Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Cler und von Supercard. Die Teilnahme am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler bedingt eine schriftliche Anmeldung bei der Bank Cler.

### 1.

Für die Kunden der Bank Cler beinhaltet die Teilnahme am Supercard Bonusprogramm keinerlei finanzielle oder andere Verpflichtung. Die Bank Cler hat das Recht, ohne vorgängige Ankündigung die zum Bezug von Superpunkten bezeichneten Produkte und Dienstleistungen, die Anzahl der Punkte sowie die Teilnahmebedingungen jederzeit abzuändern oder aufzuheben. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

### 2.

Kunden der Bank Cler, welche angemeldet sind, erhalten Superpunkte für die Benützung von Produkten und Dienstleistungen der Bank Cler. Die aktuellen Bestimmungen betreffend die zum Bezug von Superpunkten berechtigten Produkte und Dienstleistungen sowie die Anzahl der Punkte werden in geeigneter Form publiziert.

### 3.

Die Superpunkte, die der Kunde bei der Bank Cler sammelt, werden periodisch auf das vom Kunden angegebene Supercard Konto bei Coop gutgeschrieben. Die bei der Bank Cler gesammelten Superpunkte werden nicht bar ausbezahlt.

### 4.

Durch die Anmeldung am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler berechtigt der Kunde die Bank Cler, die für die Gutschrift der Superpunkte erforderlichen Kunden- und Umsatzdaten an Coop/Supercard weiterzuleiten. Mit seiner Teilnahme am Supercard-Bonusprogramm bei der Bank Cler erklärt der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Bank Cler seine Adresse bei Supercard der Coop Gruppe sowie den der Coop angeschlossenen Supercard Partnerfirmen zu Marketingzwecken zur Verfügung stellt.

### 5.

Der Kunde kann jederzeit, durch seine schriftliche Erklärung an die Bank Cler, seine Teilnahme am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler beenden. Die beim Eintreffen der schriftlichen Erklärung aufgelaufenen Superpunkte werden in der nächsten Abrechnungsperiode gemäss Ziffer 3 hievorigutgeschrieben.

### 6.

Die Bank Cler hat das Recht, Teilnehmer jederzeit vom Supercard Bonusprogramm bei der Bank Cler ohne Angabe von Gründen auszuschliessen, namentlich bei Missbrauch. Die auf den Zeitpunkt des Ausschlusses aufgelaufenen Superpunkte verfallen entschädigungslos. Die Bank Cler kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Vorankündigung das Supercard Bonusprogramm der Bank Cler beenden. Die auf diesen Zeitpunkt aufgelaufenen Superpunkte werden gemäss Ziffer 3 dem Supercard Konto bei Coop gutgeschrieben.

### 7.

Beendet Coop ihr Supercard Bonusprogramm, so endet auf den gleichen Zeitpunkt das Supercard Bonusprogramm der Bank Cler. In diesem Fall entscheidet die Bank Cler über die Verwendung der dann zumal aufgelaufenen Superpunkte.

### 8.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden der Bank Cler mit einer Namenverbindung. Vorerhand können nur natürliche Personen berücksichtigt werden. Vereine, Verbände sowie juristische Personen sind nicht teilnahmeberechtigt.

## Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank Cler AG (nachstehend «Bank» genannt) für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro im Rahmen der SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (SEPA = Single Euro Payments Area). Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie – bei Beanspruchung der entsprechenden Dienstleistungen – den für den Zahlungsverkehr relevanten Bestimmungen, wie beispielsweise betreffend E-Banking.

### 1. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Damit eine Überweisung an ein anderes Institut als SEPA-Zahlung ausgeführt werden kann, ist dieser Auftrag elektronisch zu übermitteln. Dazu ist bei der Zahlungserfassung im E-Banking die Checkbox «SEPA-Zahlung» zu aktivieren. Fehlt der Eintrag «SEPA», ist die Bank dennoch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Auftrag als SEPA-Auftrag auszuführen.

Der Auftraggeber hat der Bank folgende Angaben zu liefern.

- Auftraggeber:
  - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des Auftraggeberkontos
  - Name, Vorname bzw. Firma
  - Wohnsitzadresse/Sitzadresse
  - PLZ/Ort
- Begünstigter:
  - BIC der Begünstigtenbank
  - Angaben zur Begünstigtenbank
  - IBAN Begünstigtenkonto
  - Name, Vorname bzw. Firma
  - Wohnsitzadresse/Sitzadresse
  - PLZ/Ort
- Überweisungsbetrag in Euro
- Gewünschtes Ausführungsdatum
- Spesenregelung: Gebührenteilung, d.h., Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstituts.

Bei einem Sammelauftrag müssen die oben genannten Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag zurückgewiesen werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung als SEPA-Zahlung auch bei Vorliegen sämtlicher obiger Angaben nur möglich ist, wenn auch die Bank des Begünstigten an SEPA teilnimmt.

### 2. Ausführung bzw. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gemäss vorstehender Ziff. 1 gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Fällt das gewünschte Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder die Ausführung des Zahlungsauftrags nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Abrechnungsstelle, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen, so informiert die Bank den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Nichtausführung bzw. Zurückweisung und schreibt gleichzeitig, wenn der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, diesen Betrag dem betreffenden Konto wieder gut.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

### 3. Gutschrift bzw. Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN gutgeschrieben.

Fällt ein Gutschriftsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. Bei Zahlungseingängen ist die Bank berechtigt, die dafür erhobenen Preise vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

Eingehende Zahlungen, bei denen im Auftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto), werden an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurücküberwiesen. Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Zahlungsauftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

#### **4. Verzicht auf Datenabgleich bei Gutschrift**

Als Zahlungsempfänger ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank ermächtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über das Nichtübereinstimmen zu informieren. Als Auftraggeber ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

#### **5. Währungsumrechnung/Kursrisiko**

Ist das gemäss IBAN eines Zahlungsauftrages zu belastende oder gutzuschreibende Konto des Kunden kein Eurokonto, ist die Bank dennoch zur Belastung oder zur Gutschrift berechtigt, selbst wenn der Kunde unter anderer IBAN ein Eurokonto bei der Bank führt.

Der Umrechnung in bzw. von Euro in die Währung des zu belastenden bzw. gutzuschreibenden Kontos erfolgt zum Kurs des Eingangs- bzw. des Verarbeitungstages.

Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung/Rücküberweisung gemäss vorstehenden Ziff. 3 und 4) trägt der Kunde.

#### **6. Datenbearbeitung/-weitergabe**

Der Kunde (als Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse, IBAN und weitere Angaben gemäss vorstehender Ziff. 1, bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen (wie z.B. Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Zudem ist er damit einverstanden, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

#### **7. Inkrafttreten und Änderungen der Bedingungen**

Die vorstehenden Bedingungen treten ab Januar 2011 in Kraft.

Die Bank behält sich Änderungen dieser Bedingungen jederzeit vor. Solche Änderungen werden dem Kunden durch schriftliche Mitteilung oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innert Monatsfrist ab Bekanntgabe, spätestens jedoch mit Erteilung des nächsten unter SEPA auszuführenden Auftrags, als von ihm genehmigt.

## Wichtige Information betreffend grenzüberschreitende Zahlungsaufträge

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Als Mitgliedstaat der sogenannten FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) hat die Schweiz deren Grundsätze zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insbesondere in der Geldwäschereiverordnung der FINMA übernommen. In diesem Umfeld verlangt beispielsweise die Europäische Union, dass bei Geldüberweisungen an ein Finanzinstitut mit Sitz in der EU insbesondere Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers einer Transaktion angegeben werden.

Mit den vorliegenden Hinweisen möchten wir Sie darüber informieren, dass die Bank Cler AG diesen Verpflichtungen nachkommt und was das für Sie als Kundin bzw. Kunde im Zahlungsverkehr bedeutet.

Zur Einhaltung der genannten Vorschriften und zur Aufrechterhaltung eines effizienten Zahlungsverkehrs muss die Bank Cler AG im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr sowie bei Zahlungsaufträgen in fremden Währungen insbesondere Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angeben. Zahlungsaufträge, welche diese Angaben nicht enthalten, dürfen von Banken innerhalb und in zahlreichen Ländern ausserhalb der EU nicht akzeptiert werden. Unter Umständen müssen alle diese Daten künftig auch im inländischen Zahlungsverkehr mitgeliefert werden.

Für die Abwicklung Ihrer Finanztransaktionen werden die oben erwähnten Angaben den beteiligten Banken und Systembetreibern bekannt gegeben. Bei diesen Instituten handelt es sich vor allem um in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank Cler AG sowie um Betreiber von Zahlungs- und Wertschriften-Abwicklungssystemen, wie zum Beispiel SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), SIX SIS AG oder auch SIX Interbank Clearing, soweit künftig der inländische Zahlungsverkehr betroffen ist.

In der Regel erhält auch der Begünstigte die Angaben über den Auftraggeber. Ausnahmsweise, etwa bei Zahlungen in einer Fremdwährung, kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden und somit Daten ins Ausland gelangen.

Ferner ist es möglich, dass die an der Transaktion beteiligten Banken und Systembetreiber die Daten ihrerseits zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln.

Ihre Auftraggeberdaten, die ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Für Ihr Verständnis dafür, dass sich die Bank Cler AG der Einhaltung der geltenden Regulatorien nicht verschliessen kann, danken wir Ihnen bestens.

Bei Fragen dürfen Sie sich selbstverständlich auch jederzeit telefonisch bei uns melden: 0800 88 99 66.

Mit freundlichen Grüssen  
Bank Cler AG

PS: Bitte geben Sie bei allen Ihren Zahlungsaufträgen in die IBAN-Länder die IBAN (Konto-Nr. des Begünstigten) und die BIC (Identifikation der Begünstigtenbank) an. Nur so kann Ihr Zahlungsauftrag vollautomatisch, d.h. ohne zusätzliche Gebühren, verarbeitet werden.

## Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail

1. Der Vertragspartner ermächtigt die Bank Cler AG (nachfolgend «die Bank»), die unter Verwendung der vom Vertragspartner der Bank zum Zweck des Informationsaustausch per E-Mail bekanntgegebenen E-Mail-Adressen übermittelten Informationen zu verarbeiten und Informationen (insbesondere auch zu seiner Geschäftsbeziehung) an diese E-Mail-Adressen zu senden.
2. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nicht verpflichtet ist, Aufträge und Weisungen auszuführen, die ihr vom Kunden per E-Mail übermittelt werden. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich, werden Adressänderungen, Saldierungen, Kündigungen von Bankverträgen sowie Vergütungs- und Börsenaufträgen per E-Mail nicht akzeptiert.
3. Zur Abänderung oder Ergänzung der vom Vertragspartner der Bank zum Zweck des Informationsaustausch per E-Mail bekanntgegebenen E-Mail-Adressen ist die Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail notwendig. Mit der neuen Vereinbarung werden alle bisherigen vom Vertragspartner der Bank zum Zweck des Informationsaustausch per E-Mail bekanntgegebenen E-Mail-Adressen ersetzt.
4. Sämtliche Informationen, welche die Bank per E-Mail erreichen, gelten als vom Kunden verfasst und autorisiert. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu verlangen, dass sich der Vertragspartner in anderer Form legitimiert.
5. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die regelmässige Bearbeitung von eingehenden E-Mails nicht gewährleistet. Insbesondere nimmt er von den folgenden Risiken des Informationsaustausches per E-Mail Kenntnis:
  - Informationen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz unverschlüsselt transportiert und sind für jedermann einsehbar, womit auch auf eine bestehende Bankbeziehung geschlossen werden kann. Ferner werden Informationen unter Umständen unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt, auch wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden. Bankkundengeheimnis und Datenschutz können deshalb nicht gewährleistet werden.
  - Informationen können durch Dritte verändert werden und die Identität des Senders (E-Mail-Adresse) kann vorgespielt oder sonst wie manipuliert werden.
  - Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüche, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber und dergleichen verzögert oder unterbrochen werden.
- Die Informationsübermittlung via E-Mail aus dem Ausland kann unter Umständen Normen des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache des Vertragspartners, sich darüber zu informieren.
- E-Mails können Viren mit erheblichem Schädigungspotenzial enthalten.
6. Sämtliche Sicherheitsrisiken des Kunden im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung bzw. einem der vorstehenden Risiken trägt ausschliesslich der Vertragspartner.
7. Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, den E-Mail-Kommunikationskanal bis zu deren Behebung zu unterbrechen.
8. Die Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail kann von beiden Parteien jederzeit und auf jeden beliebigen Zeitpunkt schriftlich gekündigt werden.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Insbesondere anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die Bestimmungen über das anwendbare Recht und den Gerichtsstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auf diese Vereinbarung anwendbar.

## Information an unsere Kundinnen und Kunden – Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte kontaktlos bzw. in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere, wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Die Schweizerische Bankiervereinigung ([www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)) hat daher in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken Massnahmen zur Vermeidung und zur Behandlung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten erarbeitet, die wir Ihnen nachstehend vorstellen.

### Ihr Beitrag zur Vermeidung des Kontaktabbruchs

- Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift (z.B. infolge von Heirat) nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.
- Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen z.B. an eine Drittadresse zugestellt werden sollen.
- Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von der Bank im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

### Massnahmen der Bank im Falle von Kontaktlosigkeit

Im Falle von Kontaktlosigkeit treffen wir aufgrund der massgeblichen Landesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen:

#### Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Kunden, z.B. infolge Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind und auch sonst keinerlei Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank, Login beim E-Banking), werden wir versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wieder herzustellen und z.B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen. Allenfalls werden wir auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

### Massnahmen bei festgestellter Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Bleiben unsere Nachforschungen nach einem Kontaktabbruch erfolglos oder ist ein Kontakt zum Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit grundsätzlich als festgestellt. In diesem Fall sind wir aufgrund der Landesregeln verpflichtet:

- die Vermögenswerte speziell zu markieren, bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos und anschliessend während 50 Jahren als nachrichtenlos zu führen;
- die Daten kontaktloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als CHF 500.00 und für alle Schrankfächer der zentralen Datenbank zu melden. Auf diese durch die SIX SAG geführte Datenbank kann einzig der Schweizerische Bankenombudsmann zugreifen;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Namen nachrichtenloser Kundenverbindungen, die den Vermögenswert von CHF 500.00 übersteigen oder deren Wert wie beim Inhalt von Schrankfächern unbekannt ist, auf der Internetseite <https://www.dormantaccounts.ch> zu publizieren;
- die Vermögenswerte dem Bund (Eidgenössische Finanzverwaltung) abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte an den Bund erlöschen sämtliche Ansprüche Berechtigter.

### Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Kundeninteresse liegt. So können z.B. Kontokorrent- und ähnliche Guthaben für den Kunden interessewährend, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragbringend, angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil) werden. Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt. Vermögensverwaltungsaufträge werden unverändert weitergeführt, soweit das festgelegte Anlageziel nicht den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht. Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten sowie bei gedeckten Mietkosten zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.



### **Kosten**

Die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation und die Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche dem entsprechenden Konto belasten. Selbstverständlich wird sich der Umfang der Nachforschungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe bei der Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten.